



Baubeschreibung zur Leistungsbeschreibung

Per Stadtratsbeschluss wurde am 18.03.202 im Zusammenhang mit dem verabschiedeten Brandschutzbedarfsplan beschlossen, dass ein neues Feuerwehrgerätehaus mit Standort in Döbeln OT Lüttewitz-Dreiig errichtet werden soll.

Es erfolgt ein Zusammenschluss der Ortswehren der Gemeindeteile Mochau, Choren und Lüttewitz / Theeschütz. Das Gerätehaus erhält insgesamt drei Stellplätze und einen Sozialtrakt mit Versammlungsraum. Das vorgesehene Bau­feld befindet sich auf dem Grundstück des Bauhofes Lüttewitz-Dreiig und wird von der K 7523 her erschlossen.

Das Gebäude wird in eingeschossiger, monolithischer Bauweise errichtet.

Im Außenbereich sollen insgesamt 30 PKW-Stellplätze geschaffen werden. Die Durchgangsmöglichkeit zum Bauhofareal soll erhalten bleiben.

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 Lage der Baustelle, Zufahrtsmöglichkeiten

Die Lage der Baustelle befindet sich auf dem Gelände des Bauhofes Lüttewitz im Ortsteil Lüttewitz-Dreiig der groen Kreisstadt Döbeln. Die Zufahrt wird über die Kreisstraße 7523 erfolgen, die Zufahrt wird im Zuge der medientechnischen Erschließung hergestellt.

Anschrift: **Lüttewitz 9d**
OT Lüttewitz-Dreiig,
04720 Döbeln

0.1.2 Besondere Belastungen aus Immissionen

Lärmemissionen sind so weit wie möglich zu vermeiden bzw. zu begrenzen. Unangemessener verhaltensbedingter Lärm wie das Laufenlassen von Verbrennungsmotoren, lauter Betrieb von Wiedergabegeräten und laute Rufe sowie der rücksichtslose Umgang mit Material und Werkzeug ist zu unterlassen.

Auf dem angrenzenden befindet sich ein Wohnblock.

Zu beachten sind vor allem

- § 22 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG),
- Gebietsvorgaben nach § 66 BImSchG,
- Schalleistungspegel gemäß Maschinenlärmschutz-Verordnung (BImSchV),
- Sächsische Bauordnung §11 (1)

Als Nachtzeit gilt die Zeit zwischen 20:00 Uhr und 07:00 Uhr. Der Samstag ist ein Werktag. Die Sonn- und Feiertagsruhe ist zu beachten.

0.1.3 Art und Lage der baulichen Anlage

Siehe Baubeschreibung

0.1.4 Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle

Transporte und Anlieferungen



0.1.5 Für den Verkehr freizuhalten Flächen

Die Baustelleneinrichtung und der Baustellenverkehr ist gemäß dem Baustelleneinrichtungsplan auszurichten.

0.1.6 Transporteinrichtungen/ Montageöffnungen

Der AG stellt keine eigenen Transporteinrichtungen, bzw. Montageöffnungen dem AN zur Verfügung. Für die Baustellentechnologie notwendige Aufwendungen sind eigenverantwortlich zu planen und in die Einheitspreise einzukalkulieren. Weitere Lager- oder Parkplätze sind eigenverantwortlich zu planen, anzulegen, zu unterhalten und zurückzubauen.

Das tägliche Öffnen und Schließen der Baustelle und der Ein- und Ausfahrten vor Arbeitsbeginn und nach Arbeitsschluss gehört zu den Leistungen des AN.

Durch den AN ist sicherzustellen, dass die Verschmutzung des öffentlichen Straßenraums durch die Baustelle und durch die Baustelle verlassende Fahrzeuge auf ein absolutes durch die Behörden toleriertes Minimum beschränkt wird.

0.1.7 Anschlüssen für Energie, Wasser und Abwasser

Das Herstellen der Anschlussmöglichkeiten für Wasser, Abwasser und Energie, sowie das Stellen von Sanitärcontainern ist Leistungsbestandteil der Ausschreibung.

0.1.8 Lage und Ausmaß von Flächen zur Mitbenutzung

Siehe Baustelleneinrichtungsplan

0.1.9 Bodenverhältnisse, Baugrund

Siehe beiliegendes Baugrundgutachten

0.1.10 Hydrologische Werte Grundwasser

Siehe beiliegendes Baugrundgutachten

0.1.11 Besondere umweltrechtliche Vorschriften

Die öffentlich- rechtlichen Vorschriften zur Nachtruhe, Wochenend- und Feiertagsarbeit sind einzuhalten.

0.1.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung

Es gibt seitens des Bauherrn keine besonderen Vorgaben für die Entsorgung. Der AN hat die Entsorgung für seinen eigenen Abfall und Verpackungsmaterialien, die allgemeinen örtlichen Vorgaben zur Entsorgung zu beachten und in die Aufwendungen in die Einheitspreise einzukalkulieren. Eine übergeordnetes Abfallregime ist nicht vorgesehen.

0.1.13 Schutzgebiete im Bereich der Baustelle

Es ist sicherzustellen, dass der Boden nicht durch chemische Substanzen kontaminiert wird. Besonders Stoffe, die in den Sicherheitsdatenblättern mit den R-Sätzen R50 bis R59 gekennzeichnet sind, dürfen nicht in Kontakt mit dem Boden kommen.

0.1.14 Art und Umfang von Schutzmaßnahmen im Bereich der Baustelle

gem. UVV sowie den Anweisungen des SiGeKo



0.1.15 Art und Umfang der Regelung und Sicherung des öffentlichen Verkehrs

Das Einholen von notwendigen verkehrsrechtlichen Anordnungen und das Stellen der Verkehrszeichen und deren Unterhalt ist Leistungsbestandteil der Ausschreibung.

0.1.16 im Bereich der Baustelle vorhandene Anlagen

Siehe Baustelleneinrichtungsplan, wird derzeit erarbeitet

0.1.17 vermutete Hindernisse im Bereich der Baustelle

Keine Hindernisse bekannt

0.1.18 Bestätigung Kampfmittelfreiheit

Es liegen keine Kenntnisse über vorhandene Kampfmittel vor. Bei Tiefbauarbeiten hat der AN Obacht zu geben und Verdachtsfälle sofort an die zuständigen Stellen und Bauleitung weiterzugeben.

0.1.19 Baustellenverordnung

Der Bauherr stellt den Bauleiter im Sinne der Bauordnung, sowie einen SiGe- Koordinator gem. BaustellVO.

Für die Baustelle wird eine Baustellenordnung erstellt mit dem Ziel eines störungsfreien Ablaufs und zur Sicherung für Mensch Material und Umwelt. Diese wird durch den zuständigen SiGeKo übergeben und ist von allen Beteiligten konsequent umzusetzen.

Der AN hat sein Personal einschließlich dem seiner Nachunternehmer (NU) über den Inhalt der Baustellenordnung zu unterweisen. Dies ist durch die einzelnen Mitarbeiter per Unterschrift vor Leistungsaufnahme zu bestätigen. Diese Bestätigung ist von der Fachbauleitung des AN auf der Baustelle

laufend zu aktualisieren, vorzuhalten und auf Anforderung durch den AG bzw. seine Erfüllungsgehilfen vorzuweisen.

Neben der Baustellenordnung gelten die Forderungen der staatlichen und sonstigen Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der Unfallkassen (DGUV), Berufsgenossenschaften (BG Bau) und der Arbeitsstättenrichtlinie (ArbStättRL).

Die Arbeitszeiten sind entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Werktage sind Montag-Samstag.

0.1.20 Besondere Anordnungen von Eigentümern von Leitungen, Kabeln, Dräne, etc. im Bereich der Baustelle

Keine

01.1.21 Art und Umfang von Schadstoffbelastungen

Keine bekannt.

0.1.22 Art und Zeit von Auftraggeber veranlassten Vorarbeiten

keine

0.1.23 Arbeiten anderer Unternehmen auf der Baustelle

Die Ausführung der Leistungen Los Baustelleneinrichtung erfolgt für den anschließenden Baustellenbetrieb mit sämtlichen Bau- und Ausbaugewerken. Die Ergänzung der Baustellenbeleuchtung und der Baustromverteilung hat in enger Abstimmung mit den Baugewerken (z.B. Stellung Kran) und TGA- Gewerken (z.B. Elektroinstallation) zu erfolgen. Die sich daraus ergebenden Arbeitsschritte, Arbeitsabschnitte und technologisch bedingte Unterbrechungen sind in



die Einheitspreise einzurechnen (z.B. Ergänzung Baubeleuchtung nach Baufortschritt). Auf die Kooperationspflicht wird hingewiesen.

0.2 Abgaben zur Ausführung

Die Leistungen umfassen die Lüftungs- und Abgasinstallation nach Leistungsbeschreibung für den nachfolgenden Bau des neuen Feuerwehrgerätehauses.

0.2.1 Vorgesehene Arbeitsabschnitte, Arbeitsunterbrechungen

Siehe Punkt 0.1.23

0.2.2 Besondere Erschwernisse während der Ausführung

Besondere Erschwernisse derzeit nicht bekannt.

0.2.3 Vorgaben, die sich aus dem SiGe- Plan gemäß Baustellenordnung ergeben

Erstmalig auf der Baustelle eingesetzte Personen sind vor Beginn der Arbeiten über die besonderen Bedingungen auf der Baustelle durch den Aufsichtführenden zu unterweisen. Auf der Baustelle dürfen keine Arbeiten durchgeführt werden, ohne dass eine vorherige Abstimmung mit dem verantwortlichen Bauleiter des AG stattgefunden hat. Der SiGe- Plan und die Baustellenordnung sind zu beachten.

0.2.4 Art und Umfang von Leistungen zur Unfallverhütung für Mitarbeiter anderer Unternehmen

Jedes Unternehmen hat dafür zu sorgen, dass eigene Mitarbeiter und die Mitarbeiter anderer Gewerke nach den geltenden Unfallverhütungsvorschriften beim Erbringen der Leistungen gesichert sind.

0.2.5 Arbeiten in kontaminierten Bereichen

Keine

0.2.6 Besondere Anforderungen an die Entsorgung

Die Entstehung von Abfällen soll so weit wie möglich vermieden werden. Nicht vermeidbare Abfälle sind zu verwerten. Nicht verwertbare Abfälle sind umweltverträglich und fachgerecht zu beseitigen. Mineralische Abfälle, Wertstoffe, gemischte Baustellenabfälle und Problemabfälle sind zu separieren und getrennt zu entsorgen. Bauabfälle, Müll etc. sind mit jedem Arbeitseinsatz zu entsorgen. Material ist auf den dafür vorgesehenen Flächen und Bereichen zu lagern und Baumaschinen sind sicher an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

Die örtlichen Auflagen zur Abfallentsorgung sind zu beachten.

Sollten Abfälle nicht entsorgt werden, behält sich der AG vor, diese auf Kosten der ausführenden Firmen entsorgen zu lassen, ggf. anteilig.

0.2.7 Besondere Anforderungen an das Auf- und Abbauen, Vorhalten von Gerüsten

Die Stellung eines Arbeitsgerüsts für die Erbringung der eigenen Leistungen ist vom AN eigenverantwortlich zu planen, zu stellen, vorzuhalten und wieder zu beseitigen. Die Aufwendungen der Leistungen sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

0.2.8 Mitbenutzung fremder Gerüste, Hebezeuge, etc.

Keine



0.2.9 Vorhaltung Gerüste für andere Unternehmer

Keine

0.2.10 Verwendung von wiederaufbereiteten Stoffen

Es ist keine Verwendung von wiederaufbereiteten Stoffen geplant. Der Einsatz und die Wahl von wiederaufbereiteten Stoffen wird jedoch vom AG begrüßt und sofern alle technischen Parameter gemäß der Leistungsbeschreibung erfüllt werden, sollte der Einsatz von Recycling- Material präferiert werden.

0.2.11 Anforderung an nicht genormte Bauteile

Keine

0.2.12 Besondere Anforderungen an Art, Gute und Umweltverträglichkeit von Baustoffen

Bei seiner Produktauswahl hat der AN ein möglichst geringes Risiko für die lokale Umwelt berücksichtigen. Ziel ist die Vermeidung von Umweltgefährdungen durch Inhaltsstoffe, welche bei Einbau, Nutzung, Reparatur und Entsorgung dieser Produkte entstehen. Bauprodukte sollten bei der Verarbeitung, Nutzung und eines möglichen Rückbaus emissionsarm und geruchfrei sein. Bei der Auswahl ist eine Recycling- und Demontagefreundlichkeit der Bauteile zu berücksichtigen.

0.2.13 Art und Umfang der vom Auftraggeber verlangten Eignungs- und Gütenachweise Zertifikat Hydieneschulung 6022 Kategorie B

0.2.14 Verwendung von auf der Baustelle gewonnenen Stoffen

Keine

0.2.15 Entsorgung von Boden, Anforderungen an die Nachweise zur Entsorgung

Keine

0.2.16 beigestellte Baustoffe

Keine

0.2.17 dem AN zu überlassende Geräte

Keine

0.2.18 Leistungen für andere Unternehmer

Keine

0.2.19 Mitwirken bei Inbetriebnahme

Keine

0.2.20 Benutzung von Teilen der Leistung vor der Abnahme

Keine



0.2.21 Übertragung der Wartung

Keine

0.2.22 Abrechnung nach bestimmten Zeichnungen oder Tabellen

Keine

0.2.23 Abrechnung Stundenlohnarbeiten

Sind Stundenlohnarbeiten Bestandteil der Leistungsbeschreibung, sind diese nur auf ausdrückliche Anordnung des AG oder Bauleitung auszuführen. Des Weiteren sind die Regiezettel der Bauleitung oder AG innerhalb von zwei Tagen gegenzeichnen zu lassen.

0.2.23 Dokumentation

Der AN hat seine Arbeiten zu dokumentieren. Die Dokumentation umfasst alle dauerhaft errichteten Teile, inklusive technischer Datenblätter, Produktinformationen, ggf. Wartungsbücher, Prüfunterlagen, Pflegeanleitungen, Bedienungsanleitungen etc.

Der Unternehmer muss zusätzlich eine Fachunternehmererklärung, Fachbauleitererklärung und erforderlichenfalls eine Übereinstimmungserklärung und Revisionspläne abzugeben.

Die Übergabe der Dokumentation erfolgt spätestens mit der Abnahme.

Bautagesbericht sind wöchentlich bei der Bauleitung einzureichen.